

Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht § 3 dieser Vereinbarung Anwendung findet.

§ 2 Auftragsumsetzung

Die ehrenamtlich tätige Person richtet sich bei der Erfüllung der Tätigkeiten nach den Hinweisen der Stadt und des Ortsbürgermeisters.

Die Festlegung der Einsatzzeit erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen.

Die ehrenamtlich tätige Person verpflichtet sich, die betriebliche Ordnung zu beachten.

§ 3 Aufhebung, Kündigung, Widerruf

- (1) Die Vereinbarung kann in beidseitigem Einvernehmen jederzeit aufgehoben werden.
- (2) Die ehrenamtlich tätige Person kann die Vereinbarung jederzeit einseitig schriftlich kündigen, dabei beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen.
- (3) Die Stadt kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist schriftlich widerrufen.
- (4) Diese Fristen entfallen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 KVG liegt ein wichtiger Grund vor, wenn das Amt oder die Tätigkeit wegen des Alters, der Berufs- oder Familienverhältnisse, des Gesundheitszustandes oder wegen sonstiger in der Person liegenden Umstände nicht zugemutet werden kann.

§ 4 Haftung und Versicherungsschutz

Die ehrenamtlich tätige Person haftet bei Schäden gegenüber der Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Während der Tätigkeit in der vorgenannten Einrichtung besteht für die ehrenamtlich tätige Person ein gesetzlicher Haft- und Unfallversicherungsschutz.

Vom Deckungsschutz nicht umfasst, ist jedes Tun, Dulden oder Unterlassen welches zu einer vertraglichen Pflichtverletzung und in deren Folge zu Schadensersatzansprüchen aus dem Vertrag führt.

Für Schäden an gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Anlagen, Geräten oder Gegenständen die zur Aufgabenerfüllung benötigt werden und sich daraus ergebenden Vermögensschäden, besteht kein Haftpflichtdeckungsschutz.

§ 5 Aufwandsersatz

Die ehrenamtlich tätige Person hat Anspruch auf eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von €. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt gemäß der gültigen Satzung spätestens am ersten Tag des Folgemonats.

Die Überweisung erfolgt an:

Kontoinhaber :

Bank :

IBAN :

BIC :

§ 6 Abweichende Regelungen

Von diesem Vertrag abweichende Regelungen sowie Nebenabreden bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7 Datenschutz

Die ehrenamtlich tätige Person verpflichtet sich, beim Umgang mit personenbezogenen Daten die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Die ehrenamtlich tätige Person verpflichtet sich, über betriebliche Vorgänge Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für die Mitteilung von Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Diese Pflicht besteht über die Dauer der getroffenen Vereinbarung hinaus.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Schluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommen, die die Partner der Vereinbarung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Sangerhausen, den

(Ort, Datum)

(ehrenamtlich Tätige/r)

Sangerhausen, den

(Ort, Datum)

(Ortsbürgermeister)

Sangerhausen, den

(Ort, Datum)

(Oberbürgermeister / FBL Bürgerservice)